Ober- und Niederlausitzische Fama.

No. 20. Görlitz, den 10ten März 1838.

Redacteur und Verleger: J. G. Rendel.

Diese Zeitschrift erscheint Mittwochs und Sonnabends in der Regel einen halben Bogen stark. Der vierteljährliche Pränumerationspreis ist 12 Silbergroschen, und im einzelnen Verkaufe (der jedoch nur allein in der Expedition des Blattes statt findet) kostet die Nummer 6 Pfennige. Die Insertionsgebühren für Bekanntmachungen betragen 1 Sgr. 3 Pf. für die gedruckte Zeile. Aufsätze, wobei kein Privat-Interesse zu Grunde liegt, werden gratis eingerückt.

Tagesneuigkeiten.

Berlin, den 3. März. Se. Majestät der König haben dem Geheimen Ober-Finanzrath Kerll den rothen Adlerorden vierter Classe, und dem Gutsbesitzer Freiherrn von Wackerbarth, sonst von Bomstorff, auf Linderode bei Sorau, den St. Johanniterorden zu verleihen geruht. Des Königs Majestät haben dem Kammerherrn von Rebeur hierselbst die Erlaubniß zur Anlegung des von Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Meiningen empfangenen Comthur-Kreuzes erster Classe des herzogl. Sachsen-Ernestinischen Hausordens zu ertheilen geruht. Se. königl. Majestät haben dem seitherigen Regierungsrath von Witzleben zu Potsdam die Landrathsstelle des Nieder-Barmmschen Kreises zu übertragen, den Oberlandesgerichts-Assessor Jüngel zum Ober-Appellationsgerichtsrath und Mitgliede des Ober-Appellationsgerichts zu Posen, und den bisherigen Land- und Stadtgerichts-Assessor Harder, bei seiner Versetzung an das Land- nnd Stadtgericht zu Karthaus, zum Land- und Stadtgerichtsrath zu ernennen geruht.

Berlin, den 5. März. Se. Majestät der König haben dem bisherigen Friedensrichter Epping zu Goch den Character eines Justizraths, und dem Maler Röthig hierselbst das Prädikat eines Professors beizulegen geruht.

Berlin, den 6. März. Se. Majestät der König haben dem Director des Landarmenhauses zu Trier, Eskens, den Character als Hofrath, und dem Remonte-Depot-Administrator, Ober-Amtmann Bütow zu Neuhof-Treptow a. d. R., den Character als Amtsrath zu verleihen geruht.

Aus Culm schreibt man unterm 23. Februar: Am 17. d. M. ereignete sich in dem nahe bei Culm belegenen Dorfe Unislaw ein Vorfall, der einen abermaligen Beweis von der rohen Zügellosigkeit der gemeinen Volksclasse liefert und eine strenge Aufsicht über dieselbe wünschenswerth macht. In dem Kruge des genannten Dorfes hatten sich mehrere Trinkgäste versammelt. Unter diesen entspann sich, aus bis jetzt nicht ermittelten Ursachen, ein heftiger Streit, der zuletzt in eine Schlägerei ausartete, wobei die Schläger sich starker Knittel und Zaunpfähle bedienten. Die wüthenden Schläger, unter denen der Krüger selbst thätig war, hatten sich aus der Gaststube bis vor die Hausthüre hinausgedrängt. Da kommt ihnen der alte, 60jährige Greis N. entgegen und ermahnt zur Ruhe und versucht die Schläger auseinander zu bringen. In dem Augenblicke erhält der alte Mann von dem Krüger einen Schlag mit einem Knittel auf den Kopf, der ihn zu Boden streckt. Ohne sich an dem Hingesunkenen zu kehren, geht die Schlägerei ihren Gang fort, bis eine hinzugekommene Frau den alten Mann auf der Erde liegen sieht und ein Geschrei erhebt. Dadurch zur Besinnung gekommen, eilt Alles nach dem Platze hin, wo der schwer Verwundete lag, der nach wenigen Stunden seinen Geist aufgab. Der Schlag auf

den Kopf hatte seinem Leben ein Ende gemacht. Die Sache ist dem Gerichte zur weitern Untersuchung übergeben, der Krüger arretirt und erwartet seine wohlverdiente Strafe. — Vor acht Tagen brannte auf dem, eine Meile von Culm gelegenen Gute B. eine Kathe ab, am 18. d. M. erneuert sich der Brand an den Wirthschaftsgebäuden, und, während die Brandstelle noch raucht, bricht am 20sten das Feuer im Schaafstalle aus, wo nicht nur dieser, sondern auch der größte Theil der darin befindlich gewesenen, aus 300 Stück bestehenden Schaafheerde ein Raub der Flamme geworden ist. Daß das Feuer angelegt ist, unterliegt keinem Zweifel, auch fällt der Verdacht auf den Schäfer.

Miscellen.

Das Liegnitzer Amtsblatt vom 3. März enthält folgende Verordnung der dasigen kön. Regierung: Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. März 1834, die außerkirchlichen Zusammenkünfte zu Religionsübungen betreffend, ist erklärt worden, daß zu dem häuslichen Gottesdienste nur den Mitgliedern der Familie des Hausvaters und den bei ihm wohnenden, seiner Hauszucht unterworfenen Personen, der Zutritt gestattet; jede diese Grenze überschreitende Zusammenkunft zu außerkirchlichen Religionsübungen aber, welche ohne obrigkeitliche, bei dem Consistorio der Provinz nachzusuchende Genehmigung erfolgt, verboten ist, und von den Regierungen, wo sie es nach vorgängiger Berathung mit dem Consistorio der Provinz für erforderlich halten, sowohl die Strafe der Theilnahme an solchen unerlaubten Zusammenkünften, als auch der Uebertretung der, bei Ertheilung der Erlaubniß von dem Consistorio der Provinz vorgeschriebenen Bedingungen festgesetzt und bekannt gemacht werden soll. Dieser Allerhöchsten Bestimmung gemäß, sind die von uns ressortirenden Behörden vorlängst mit angemessener Instruktion versehen worden; wir erachten es aber, nach vorgängiger Berathung mit dem königlichen Provinzial-Consistorio, auch für nöthig, nunmehr die auf die bezeichneten Ungehörigkeiten, in Uebereinstimmung mit der genannten Behörde, von uns gesetzten Strafen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, damit den etwaigen Contravenienten der Vorwand, von diesen Strafbestimmungen keine Wissenschaft gehabt zu haben, gänzlich benommen werde. Hiernach erklären wir, daß jeder Theilnehmer an einer die Grenzen der Hausandacht überschreitenden, von dem königlichen Provinzial-Consistorio nicht genehmigten, oder doch die, an die erfolgte Genehmigung geknüpften Bedingungen verletzenden Zusammenkunft zu außerkirchlichen Religionsübungen, für den ersten Fall mit einer fiskalischen Geldbusse von Einem Reichsthaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, derjenige aber, welcher das Lokal zu solcher Zusammenkunft hergegeben hat, mit dem zwiefachen der, für den bloßen Theilnehmer festgesetzten Strafe belegt, und diese Strafe für den Conventikelwirth wie für den Theilnehmer im Wiederholungsfalle, nach gleichmäßiger Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse, gesteigert, die Steigerung aber nicht unter dem doppelten des ersten Strafmaaßes angesetzt werden soll. — Die Gesuche um Gestattung der, die Grenzen der Hausandacht überschreitenden religiösen Zusammenkünfte sind in den Städten bei dem Magistrate, von den Dorfbewohnern bei dem Landrath-Amte anzubringen, welche Behörden, nach der ihnen deshalb ertheilten Anweisung den Betheiligten das Erforderliche eröffnen und ihre Anträge an uns, Behufs weiterer Kommunikation mit dem königlichen Provinzial-Consistorio, welchem die Entscheidung über Gestattung oder Untersagung solcher Versammlungen zusteht, einreichen werden.

In der schlesischen Chronik vom 27. Februar liest man Nachstehendes: Ein Magistrat hat bei dem Ministerio des Innern und der Polizei angefragt, vom wem die Kosten der Amtszeichen würden getragen werden müssen, welche die Magistrats-Personen laut §. 208. der Städte-Ordnung tragen sollen? Der Bescheid lautete dahin, daß

insofern die Stadt-Verordneten nicht die Kosten bewilligen, diejenigen, welche die Medaillen und Ketten tragen wollen, sie auf eigene Kosten, wie die Staatsdiener die Uniformen, anschaffen müssen. Eben die Schwierigkeit wegen des diesfälligen beträchtlichen Aufwandes hätten auch zeither die Ausführung des §. 208. gehindert.

Alexandrien, den 5. Februar. Fürst Pückler-Muskau hat uns nun verlassen; er ist auf einer egyptischen Kriegsbrigg nach Jaffa abgesegelt und gedenkt einen Theil des Winters in Jerusalem zuzubringen.

Triest, den 13. Februar. Ein hiesiges großes Handelshaus hat Briefe aus Alexandrien empfangen, in welchen eine Schiffssendung annoncirt ist, welche, sobald das Meer etwas sicherer wird, aus Egypten hierher erfolgt. Der Vice-König, der den Fürsten Pückler-Muckau mit Artigkeiten, Ehren und Geschenken überhäuft, hat ihm zum Abschied noch drei schöne junge arabische Pferde verehrt, die er durch Araber ihm franco hieher nach Triest sendet. Mit ihnen kommen zugleich die egyptischen Sammlungen des Fürsten, sein behendes Reise-Dromedar aus der Wüste, drei schönäugige Gazellen, Affen, sein dongalesischer Hengst von edelster Race, noch zwei andere arabische Pferde, sodann Alterthümer, Papyrusrollen aus Mumiensärgen, Pflanzen, Blumen-Sämereien rc.

Unter den Ortschaften in Dalekarlien, deren Einwohner sich besonders durch freimüthige und witzige Einfälle auszeichnen, gehört die unweit Fahlun liegende Gemeinde Svärdsjö. Der dortige Landeshauptmann, Freiherr N., welcher durch seine politische Laufbahn genugsam den Bewohnern bekannt war, hatte das Project, in jener Gemeinde Pachtmühlen anzulegen. Es bedurfte dazu der Einwilligung der Bewohner jener Gegend; er lud dieselben deshalb zu einer Zusammenkunft ein und fragte sie dabei, warum sie so großes Mißtrauen in seine Vorschläge setzten: „Ja," antwortete sogleich ein Dalkarl „wir hegen nur die Besorgniß, daß, wenn Du zum Getreidemahlen für uns unsere Zustimmung jetzt erhälst, Du im nächsten Jahre auch für uns Brod zu backen verlangen wirst." — Der Freiherr hatte in Fahlun ein sehr schönes Wohnhaus aufbauen lassen. Eines Tages, als er im Fenster lag und auf die Straße herabblickte, bemerkte er einen Bauer aus der Gemeinde Svärdsjö, der mit neugierigen Blicken das stattliche Haus anschaute. „Höre, Alter," rief der Freiherr ihm zu, „wie gefällt Dir das Haus, ist es nicht ein schönes und großartiges Gebäude?" Der Bauer schaute den Landeshauptmann treuherzig an, und da ihm dessen kleine und unansehnliche Gestalt bekannt war, antwortete er mit dem größten Gleichmuth: „Ja, Herr, das ist sehr wahr; aber ich meine nur, daß der Käfig für den Vogel darin viel zu groß ist."

Eckensteher Definition.

„Nee, Jottlieb!" sagte jüngst ein Eckensteher,
„Wat is man egentlich een Diplomat?" —
„„Det weeste nich? — Det is een Strickverdreher,
Der immer Recht uf allen Seiten hat!"" —
„Na, Fritze! sieh'ste, det ick es verstehe:
Do is ooch Rennebohm een Diplomat; —
Denn, wenn ick Kümmel nehme, eens und zwee, —
So sind es drei, wat er jeschrieben hat!"

Christian Klose.

Görlitzer Kirchen-Nachrichten.

Sonntags den 11. März
predigen

1) in der Kirche zu St. Petri- u. Pauli.
Frühpredigt: Herr Archid. D. Sintenis.
Amtspredigt: Herr Super. Past. Prim. D. Mößler.
Nachmittagspredigt: Herr Diac. Bürger.

2) In der Kirche zur h. Dreifaltigkeit.
Herr Ordinarius Haupt.

Görlitzer Fremdenliste
vom 2. bis zum 9. März.

Zur goldnen Sonne. Hr. Köll, Menageriebesitzer a. Stams. Hr. Apelt, Fabr. a. Reichenau.

Zum weißen Roß. Hr. Lückfeld, Kfm. a. Stettin. Hr. Rassig, Handelsm. a. Carlsbrunn. Hr. Paul, Handl. Reis. a. Chemnitz. Hr. Gotthelf, Kfm. a. Dettelbach. Hr. Wiesel, Handl. Reis. a. Magdeburg.

Zur goldnen Krone. Hr. Wappner, Kfm. a. Breslau. Hr. Degener, Kfm. a. Leipzig. Hr. Wauer, Handelsm. a. Lauban. Hr. Wolf, Antiquar a. Dresden. Hr. Chevalier, Destilateur a. Christianstadt. Hr. Sist, Kfm. a. Stettin. Hr. Wagner, Gastwirth a. Berreuth.

Zur Stadt Berlin. Hr. Lehmann, Insp. a. Wurschen. Hr. Lorch, Kfm. a. Mainz. Hr. Weil, Kfm. a. Frankfurt a. M. Hr. v. Büssing, Obrist a. Beerberg. Frau v. Kiesenwetter a. Reichenbach. Hr. Aßmann, Cand. a. Breslau. Hr. Lehmann, Kfm. a. Magdeburg. Hr. Kreusel, Kfm. a. Liegnitz. Hr. v. Gablenz, Hauptm. a. Cottbus.

Zum goldnen Baum. Hr. Burghardt, Kfm. a. Mallmitz. Hr. Kade, Buchhalter a. Sorau. Hr. Stempel, Handl. Commis a. Pulsnitz. Hr. Nöllner, Kfm. a. Darmstadt. Hr. Simon, Kfm. a. Frankfurt a. Main.

Zum braunen Hirsch. Hr. Siebert, Kfm. a. Stettin. Hr. Gleiwitz, Kfm. a. Magdeburg. Hr. Boden, Kfm. a. Beaune. Hr. Heinicke, Kfm. a. Glogau. Hr. v. Kömen, Regierungsrath a. Liegnitz. Hr. Helle, Kfm. a. Leipzig. Hr. Dreher, Kfm. a. Breslau. Hr. Salich, Partic. a. Hamburg. Hrn. Haak u. Nietzsche, Kammermusici a. Dresden. Hr. Edelmann, Kfm. a. Leipzig. Frau Gräfin v. Mycielska a. Posen. Hr. Köhre, Kfm. a. Magdeburg. Hr. v. Gersdorff, Gutsbesitzer a. Steinkirch. Frau Baronin v. Rosenberg-Sipinski a. Breslau. Hr. Kaphahn, Kfm. a. Leipzig. Hr. Groß, Kfm. a. Pforzheim. Hr. Baierhofer, Kfm. a. Frankfurt a. M. Hr. Wiesenthal, Kaufm. a. Frankfurt a. M. Hr. Hetzold, Kfm. a. Magdeburg. Hr. Schulze, Kfm. a. Breslau. Hr. Eickhorst, Kfm. a. Petershagen. Hr. Brennicke, Kfm. a. Potsdam.

Zum blauen Hecht. Hr. Straßnord, Handelsm. a. Jungbunzlau. Hr. v. Bock, Buchhandlungs-Geschäftsführer a. Breslau.

Zum Kronprinz. Hr. Hollstein, Gastwirth a. Tomassczow.

Höchster und niedrigster Görlitzer Getreidepreis vom 8. März 1838.

Ein Scheffel Waizen	2 thlr.	— sgr.	— pf.	1 thlr	22 sgr.	6 pf.
= = Korn	1 =	13 =	9 =	1 =	11 =	3 =
= = Gerste	1 =	5 =	— =	1 =	2 =	6 =
= Hafer	— =	26 =	3 =	— =	22 =	6 =

Auctions = Anzeige.

Der Mobiliar-Nachlaß des hierselbst verstorbenen Fürstlichen Forstmeisters Johann Georg Dittig an Uhren, Gläsern, Kleidungsstücken, Meubles, Hausgeräthe, Pferdegeschirr, Gemählden, mathemathischen Instrumenten, Gewehren, Jagdgeräthschaften und Büchern soll — den 5. April c. und die folgenden Tage Vormittags von 9 Uhr bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 Uhr bis 5 Uhr — in der Amtswohnung des Verstorbenen gegen gleich baare Zahlung an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit ergebenst eingeladen werden. Muskau, am 3. März 1838.

Vermöge Auftrags des Fürstlichen Hofgerichts.
Jördens.

Empfehlung. Einem geehrten Publikum hiesiger Stadt und Umgegend empfehle ich mich mit Anfertigung ernster und scherzhafter Gedichte, so wie andrer schriftlicher Ausarbeitungen und Abschriften höflichst. Meine Wohnung ist beim Schuhmachermstr. Dose in der Nonnengasse Nr. 83 zu Görlitz. Christian Klose.